

**Titel der Drucksache:**

**Neufassung der Gebührensatzung der Volkshochschule Erfurt**

**Drucksache**

**1412/18**

**Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	07.03.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Bildung und Sport	27.03.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	03.04.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	10.04.2019	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Die Neufassung der Gebührensatzung der Volkshochschule Erfurt -GebVHSSEF- wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

07.03.2019 i.V. gez. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 – Neufassung der Gebührensatzung der Volkshochschule Erfurt
- Anlage 2 – Synopse zur Neufassung der Gebührensatzung der VHS
- Anlage 3 – Kalkulationsschema
- Anlage 4 – Erläuterungen zum Kalkulationsschema (nichtöffentlich)
- Anlage 5 – Vergleich Hörergebühren VHS in anderen Städten (nichtöffentlich)
- Anlage 6 – Schreiben des TLVWA zur rechtl. Vorabwürdigung (nichtöffentlich)

#### Sachverhalt

Nach Ablauf des ursprünglichen Kalkulationszeitraumes war eine Neukalkulation vorzunehmen. Darüber hinaus sind einzelne Änderungen der Gebührensatzung notwendig. Näheres, insbesondere zu den finanziellen Auswirkungen, ist der Anlage 1 zu entnehmen.

#### Allgemeine Erläuterung zur Satzungsänderung Volkshochschule

Die Volkshochschule (VHS) erhebt, als kostenrechnende Einrichtung i.S.d. § 12 ThürGemHV für die von ihr erbrachten Leistungen, Gebühren. Nach § 12 II ThürKAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Die derzeitige Gebührensatzung der Volkshochschule hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in einer Sitzung vom 06.07.2011 (Beschluss zur Drucksache-Nr. 2353/10) beschlossen, diese trat am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

In den letzten Jahren stiegen die Ausgaben der Volkshochschule und der Schülerakademie/Malschule aufgrund des Wandels in der Bildungslandschaft unserer

Landeshauptstadt, des veränderten Nutzerverhaltens sowie durch allgemeine Preissteigerungen. Die Volkshochschule Erfurt als kommunales Weiterbildungszentrum der Landeshauptstadt Erfurt steht seit Jahren im Wettbewerb mit anderen vergleichbaren Einrichtungen in Erfurt und Thüringen. So stiegen die Ausgaben unter anderem im Bereich der Qualitätsmanagementsysteme enorm. Die VHS Erfurt ist seit 2004 qualitätstestiert nach LQW, seit 2007 nach Ökoprotit und seit 2012 nach AZAV. Diese Testierungen zeigen die qualitativ hochwertige Arbeit der Volkshochschule auf.

Aber auch im interkommunalen Vergleich der Volkshochschulen im Bereich der Benutzungsgebühren ist die VHS Erfurt weit vorne. So haben gleichwertige Volkshochschulen Kursgebühren beginnend ab 2,00 EUR.

Ein Teil dieser Volkshochschulen arbeiten mit Entgeltordnungen.

Im Verlauf der Neufassung wurde eine Änderung der aktuellen Gebührensatzung in eine Entgeltordnung geprüft. Dieses Verfahren scheitert allerdings an der Gestaltung des Mahnverfahrens einer Entgeltordnung. Es würde zu erhöhten Kosten durch das Einrichten eines aufwendigen Mahnverfahrens führen. In diesem Fall müsste man für jeden Schuldner einen Titel kaufen, um die offenen Forderungen vollstrecken zu können. Im Vollstreckungsverfahren der Gebührensatzung wird durch die Stadtkasse ein Mahnlauf zu den Fälligkeiten vorgenommen, in diesem Verfahren werden die Schuldner gemahnt.

Aufgrund der steigenden Nachfrage an Integrationskursen wurde Mitte des Jahres 2016 ein neuer Unterabschnitt für den Bereich Migration/Integration gebildet, abgelöst von der Volkshochschule. Um die kostendeckende Finanzierung nachzuweisen, eröffnete die Kämmerei den Unterabschnitt 35020. Nach Auffassung der Volkshochschule ist es gelungen, die kostendeckende Finanzierung des Bereich Integration und Migration nachzuweisen. Perspektivisch wird der Bereich zurückgeführt zur Volkshochschule. Die Zuweisungen und Zuschüsse für die Arbeit im Migration/Integrationsbereich werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtling (BAMF) gezahlt.

Vom BAMF wurde ein Mindestdozentenonorar in Höhe von 35,00 EUR festgesetzt. Daraus ergibt sich ein Unterschied der Honorarzahung zwischen Dozenten im Integrationsbereich zu Dozenten in allen anderen Bereichen der Volkshochschule in denen momentan 18,00 EUR - 20,00 EUR je Unterrichtsstunde gezahlt werden.

Parallel zu den gestiegenen Ausgaben sind auch die Einnahmen der letzten Jahre kontinuierlich angestiegen. Aufgrund von verschiedenen Projektförderungen, der Steigerung der Grundförderung gemäß Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz und einer Erweiterung des Angebotsspektrums der VHS.

Bei der Neufassung der Gebührensatzung 2011 wurde entschieden, keine Erhöhung der Kursgebühren im Bereich der Volkshochschule festzusetzen. Trotzdem stiegen die Einnahmen im Vergleich 2016 zu 2013 um fast 30 %.

Nach Auffassung der Volkshochschule ist eine Anpassung der Gebühren nicht notwendig, um den städtischen Zuschussbedarf perspektivisch weiter zu senken. Mit einer Erhöhung der Kursgebühren von aktuell 4,00 EUR auf 4,50 EUR wird seitens der VHS eher ein Rückgang der Teilnehmerzahlen erwartet, der die evtl. Steigerung der Hörergebühren eher ins Gegenteil verkehrt und letztendlich eine Erhöhung des städtischen Zuschusses zur Folge hat.

Gerade in den aktuellen Zeiten der Politisierung der Gesellschaft und der Digitalisierung der Lebenswelten fällt der Volkshochschule eine besondere Rolle zu, der wir als kommunales Weiterbildungszentrum gerecht werden müssen. Eine Erhöhung der Teilnehmergebühren würde dieser Aufgabe entgegenstehen und die zu senkenden Barrieren einer Annahme des

Bildungsangebotes eher erhöhen.

Daneben feiert die Volkshochschule Erfurt in diesem Jahr ihr 100-jähriges Bestehen, im Zuge dieses Festes wäre es kontraproduktiv, mit der Erhöhung der Gebühren zu werben.

Im Zuge des HSK hob die VHS bereits bei der Haushaltsplanung 2017/2018 die Benutzungsgebühren um 60.000,00 EUR an. Auf diesem Level wird die Volkshochschule weiter arbeiten und erzielt auch in den nächsten Jahren konstante Einnahmen in Höhe von ca. 400.000,00 EUR.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre und durch das wesentlich veränderte Nutzerverhalten mussten Neuregelungen im Bereich der Kostenerhebung zwischen den Angeboten der einzelnen Fachbereiche getroffen werden.

So werden zukünftig separate Gebühren für Einzelveranstaltungen, Exkursionen und Vorträge erhoben. Diese werden kostendeckend berechnet und sind von den Ermäßigungen ausgeschlossen. Einzelveranstaltungen erfordern einen enormen Aufwand, so müssen beispielsweise Räume angemietet werden, da die Volkshochschule nicht über eine Aula oder einen großen Saal verfügt. Die Teilnehmerzahlen belaufen sich bei Vorträgen erfahrungsgemäß zwischen 30 und 50 Personen.

In der Gebührenkalkulation wurden die Exkursionen, Studienfahrten und Firmenkurse separat berechnet und aus der Gesamtkalkulation der Volkshochschule herausgefiltert. Ziel dieser Neuregelung ist, diese Kurse ohne Zuschuss kostendeckend zu finanzieren.

Externe Firmenkurse sollen je nach Ort und Anzahl der Teilnehmer ein individuelles Angebot der Volkshochschule bekommen, in welchem sowohl die Miete für die Räumlichkeit, der Aufwand des Fachbereichsleiters, das Honorar des Dozenten als auch eine Verwaltungsgebühr berechnet wird. Aktuell profitieren Firmen von den Kursgebühren in Höhe von 4,00 EUR je Teilnehmerstunde. Es fallen aktuell keine weiteren Kosten für die Firmen an.

Es ist geplant diese Firmenkurse kostendeckend anzubieten sowie 10% der Ausgaben der Volkshochschule zu decken. Aus dem Kalkulationsschema der Firmenkurse geht hervor, dass mit Einnahmen in Höhe von ca. 100.000,00 EUR zu rechnen ist. Diese Einnahmen fließen in die Benutzungsgebühren ein. Erst nach mehreren Jahren kann man statistisch erheben, ob diese Planungszahlen realistisch sind. Geplant ist den Fachbereich „Beruf“ auszubauen und somit die Firmenkurse voranzubringen.

Die Gebührenermäßigungen machen einen Großteil der Kurseinnahmen aus, so erhält jeder Teilnehmende, der im laufenden oder vorangegangenen Unterrichtsjahr einen Kurs besucht hat, eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 vom Hundert. Das heißt auch Teilnehmende die einen Kurs bzw. eine Einzelveranstaltung für beispielsweise 8,00 EUR (2 UE) besucht haben, erhalten beim nächsten Kurs eine Ermäßigung in Höhe von 20 vom Hundert.

In der Satzungsänderung wurde nun festgelegt, dass der Teilnehmende einen Kurs von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) besucht haben muss, um die Mehrfachermäßigung zu erhalten.

Keine Ermäßigung erhalten Teilnehmende demnach auf Einzelveranstaltung, Exkursionen, Firmenkurse, Prüfungsgebühren (diese werden einmalig bezahlt) und Teilnahmebescheinigungen (werden auch einmalig bezahlt).

Eine weitere wesentliche Änderung in der Gebührensatzung ist die Rückerstattung von Gebühren.

Aktuell erhalten Teilnehmende die volle Gebühr zurück, wenn sie eine Woche vor Kursbeginn die Veranstaltung stornieren. Innerhalb dieser Woche ist es schwierig den Platz im Kurs neu zu besetzen. Bleibt der Platz unbesetzt, hat die Volkshochschule Mindereinnahmen. Eine Mindestzahl von acht Teilnehmern muss gegeben sein, um den Kurs kostendeckend zu starten. Aus diesem Grund wurde nun eine Abmeldung bis 10 Kalendertage vor Kursbeginn festgelegt. Die Fachbereichsleiter können somit den Kurs neu bewerben und neue Teilnehmer finden. Bei einer Stornierung des Kurses die nicht fristgerecht 10 Kalendertage vor Kursbeginn eingeht, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 vom Hundert fällig. Die Kostendeckung des Kurses ist somit gesichert.

Gemäß § 21 Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) steht die Erwachsenenbildung als eigenständiger Teil und vierte Säule des Bildungswesens allen offen und dient der Verwirklichung des Rechts auf Bildung.

Ab 01.01.2017 trat ein neues Erwachsenenbildungsgesetz in Kraft, laut diesem dürfen 5% der Kurse als Kleingruppen abgerechnet werden. Die Grundförderung aus dem ThürEBG stiegen in den letzten 10 Jahren außerdem kontinuierlich um 3% an und sind auch so im HH 2019 und im HH Entwurf des Landes für 2020 vorgesehen. Verbunden mit der Erhöhung des Sockelbetrages 2018 von 35.000 EUR auf 65.000 EUR und der nunmehr gesetzlich festgeschriebenen jährlichen Dynamisierung mit 1,9 % und der seit 10 Jahren steigenden Zahl förderfähiger Unterrichtsstunden, welche die Erfurter VHS nachweisen kann ist von einer weiteren kontinuierlichen Steigerung des Landesanteils auszugehen.

Im Laufe des Jahres 2018 wurde die Verordnung zur Durchführung des ThürEBG neu gefasst, auch dieser Beschluss wird positive Auswirkungen auf die finanzielle Situation der VHS haben, da formale Anforderungen der Nachweisführung massiv vereinfacht wurden. und somit weitere Hürden des Ausbaus des Bildungsangebotes verringert werden konnten. Dies wirkt sich positiv auf das HSK und die Zuschussenkung für die Volkshochschule aus.

### **Übersicht zu Finanziellen Auswirkungen**

Betroffen sind die Nebenkosten für die Kursdurchführung. Die Grundlage bilden die Daten aus der VHS Datenbank SQL 2018:

#### 1) Teilnahmebescheinigungen

finanzielle Auswirkungen der Neuregelung im §3 Abs. 7 Gebührensatzung

- ca. 300 Teilnehmer x 2,50 EUR = 750,00 EUR

#### 2) Erstattung der Kursgebühr

finanzielle Auswirkungen der Neuregelung im §7 Gebührensatzung

Stornierung ohne Gründe die im §7 Abs. 6 aufgezählt sind

ca. 270 Stornierungen x 48 EUR ( 50% ) = 12.960,00 EUR.